



„UnternehmerInnenlohn“ bzw. „Unbezahlte Arbeitsleistung“



Grundlagen

1. **Artikel 7, Absatz 2 (4) der EFRE-Verordnung** (EG) 1080/2006 geändert mit der Verordnung VO (EG) 397/2009 vom 6.5.2009 geänderten Fassung
[...Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet werden...]
2. **COCOF-Dokument vom 28.1.2010 zu den „Simplified Costs“** (COCOF_09/0025/04), insb. Kapitel II: „Auf der Grundlage von Standardeinheitskosten errechnete Pauschalkosten“
3. **Schreiben der GD REGIO an Ö vom 26.08.2010** zu den „standard scale of Unit Costs“
4. **Nationale Förderfähigkeitsregeln** (NFFR) in der novellierten Fassung vom 17.09.2010:
Artikel 5a „Pauschalen“ in Verbindung mit **Artikel 8b** „Unbezahlte Arbeitsleistung“



„Unbezahlte Arbeitsleistung“ Variante Artikel 8b (1) lit. a und b

(1) Die für ein aus dem EFRE gefördertes Projekt nachweislich aufgewendete **eigene unbezahlte Arbeitsleistung von natürlichen Personen** kann unter den nachstehenden Bedingungen als zuschuss-fähige Kosten (Opportunitätskosten) anerkannt werden:

- a) Als **Jahresgesamtkosten** ist das **Bruttojahresgehalt (ohne Dienstgeberabgaben)** gemäß jeweils gültigem branchen-spezifischem **Kollektivvertrag** oder vergleichbaren Regelungen für eine unselbständige Arbeitskraft mit der zur Projektumsetzung notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung anzusetzen.
- b) Der Kostensatz pro Arbeitsstunde ist durch Teilung der Jahresgesamtkosten gemäß lit. a durch die Gesamtzahl der Jahresarbeitsstunden **gemäß Zeitaufzeichnungen** zu berechnen. Liegen keine Aufzeichnungen über die insgesamt geleisteten Jahresarbeitsstunden vor, sind die Jahresgesamtkosten durch **1.800 Stunden** zu teilen.
- c) Die dem geförderten Vorhaben zuzurechnenden Arbeitsstunden müssen eindeutig durch **transparente Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen**, aus denen die **Projektrelevanz** erkennbar ist, nachgewiesen werden.



„Unbezahlte Arbeitsleistung“ Variante Artikel 8b (2)

(2) Im Rahmen der **EFRE-Programme der Ziele „Konvergenz“ und „RWB“** kann die für ein gefördertes **Forschungs-, Innovations- und Kooperationsprojekt** nachweislich aufgewendete **eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen** (Einzelunternehmer, Personengesellschafter, Freiberufler etc.) als Begünstigte alternativ zu Absatz 1 lit. a und b mit einem Kostenpauschale **in Höhe von 30 € pro Stunde** laut Zeitaufzeichnungen gemäß Abs. 1 lit. c anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der/die Begünstigte ist nachweislich selbst im Unternehmen in leitender Funktion und mit hoher projektrelevanter fachlicher Qualifikation tätig.
- b) Der/die Begünstigte arbeitet nachweislich mit dieser projektrelevanten Qualifikation im geförderten Projekt mit.

Dieser Stundensatz kann jeweils **nur für eine Person pro Unternehmen** und bis **zu einem Ausmaß von maximal 900 Stunden pro Jahr** in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Unternehmer als Mitglieder von wirtschaftsbezogenen Kooperationsprojekten, die in Vereinsform organisiert sind.



„Unbezahlte Arbeitsleistung“ Variante Artikel 8b (3)

(3) Die für ein aus dem EFRE gefördertes Projekt nachweislich aufgewendete **unbezahlte freiwillige Arbeitsleistung von Mitgliedern von Vereinen** (ausgenommen Vereine gemäß Abs. 2 letzter Satz) als Begünstigte kann alternativ zu Abs. 1 lit. a und b mit einem **Kostenpauschale in Höhe von 10 € pro Stunde** laut Zeitaufzeichnungen gemäß Abs. 1 lit. c anerkannt werden.

Für alle Varianten gilt Erfordernis gem. Artikel 8b (4)

(4) Wenn unbezahlte Arbeit bei den zuschussfähigen Kosten berücksichtigt wird, darf gemäß Art. 56 Abs. 2 lit. c der Verordnung Nr. 1083/2006 i.d.F. Nr. 284/2009 die **EFRE-Kofinanzierung jedenfalls nicht höher sein als die tatsächlich zahlungswirksamen Ausgaben**. Die Opportunitätskosten für unentgeltliche Leistungen sind daher als solche in den Abrechnungen gesondert auszuweisen.